

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Geflügel

Gliederung

| | | |
|------|--|----|
| 1. | Anforderungen | 2 |
| | Allgemeines..... | 2 |
| 1.1 | Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit | 2 |
| 1.2 | Bezug von Eintagsküken | 3 |
| 1.3 | Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit..... | 3 |
| 1.4 | Handlungsanweisungen zum Vorausställen (nur für Hähnchen)..... | 4 |
| 1.5 | Lichtprogramm bei Ställen mit künstlicher Beleuchtung: <i>Dämmerlichtphasen (nur für Hähnchen)</i> | 4 |
| 1.6 | Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern | 5 |
| 1.7 | Teilnahme am Befunddaten-Monitoring..... | 7 |
| 1.8 | Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten | 8 |
| 1.9 | Vergrößertes Platzangebot..... | 9 |
| 1.10 | Stallklimacheck | 11 |
| 1.11 | Tränkwassercheck..... | 13 |

Die Umsetzung der Anforderungen in der Initiative Tierwohl wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit mindestens zweimal in unangekündigten Audits überwacht.

Die konkreten Anforderungen und somit die Grundlage für die Auditierung sind im Kriterienkatalog Geflügelmast der Initiative Tierwohl und im QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast festgelegt.

1. Anforderungen

Allgemeines

Ist es möglich, nur mit einem Teil eines Betriebs bzw. Standorts teilzunehmen?

Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb (= Standort) ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (z. B. in Deutschland nach VVVO-Nummer) und Produktionsart (Hähnchenmast, Putenmast). Unter einer behördlichen Registriernummer (in Deutschland VVVO-Nummer) kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden. Innerhalb einer Registriernummer (in Deutschland VVVO-Nummer) und Produktionsart kann grundsätzlich kein Teilbereich von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Ist es möglich, mit Standorten teilzunehmen, die nicht genutzte Ställe enthalten, in denen die Kriterien dann nicht umgesetzt sind?

Ja, die Ställe müssen aber nachweislich stillgelegt worden sein (außer Betrieb genommene Versorgungslinien für Wasser und Futter, stillgelegte Lüftungsanlage, usw.).

Ist die Einhaltung nationaler Vorgaben für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel verpflichtend?

Ja. Unterliegen Tierhalter strengeren, gesetzlich geregelten Vorgaben, die über den Anforderungen der Initiative Tierwohl liegen, wird die Einhaltung dieser Vorgaben im Audit geprüft. Mäster müssen nachweisen, dass die für sie rechtlich geltenden Vorgaben einhalten.

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang liegt der Schwerpunkt auf der Betrachtung der Tiere und den Bedingungen im Stall; Aufzeichnungen und Dokumente werden unterstützend hinzugezogen, wenn dies sinnvoll oder zur Prüfung des Kriteriums notwendig ist.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast.

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Basiskriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „teilweise erfüllt“ (C), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Grundanforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt zum Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei den Basiskriterien können bei der Bewertung „teilweise erfüllt“ Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort gesperrt und somit nicht für die Initiative Tierwohl lieferberechtigt und nicht entgeltberechtigt. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Wichtig: wenn bei den Tieren Verletzungen (beispielsweise Federpicken), Lahmheiten oder starke Verschmutzungen aufgetreten sind, die auf eine Bestandsproblematik hinweisen, müssen zusammen mit dem bestandsbetreuenden (Hof-)Tierarzt Gegenmaßnahmen festgelegt sein (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Tierwohlaudits bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Welche Kriterien muss eine Genesungsabteil für Puten erfüllen?

Jeder Putenhalter muss eine Möglichkeit vorhalten, kranke Tiere von den übrigen zu trennen. Hierfür müssen Genesungsabteile eingerichtet werden, die den separierten Tieren Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen. Für die Initiative Tierwohl muss nicht für jeden Betriebsteil eines Standortes ein eigenes Genesungsabteil bzw. ein eigener Genesungsstall vorhanden sein; ein Genesungsabteil bzw. ein Genesungsstall kann auch für mehrere Betriebsteile gemeinsam genutzt werden; diese Regelung muss im Audit plausibel nachgewiesen werden. Selbstverständlich sind hier die Entfernung und Transportfähigkeit der Tiere zu beachten. Alle Kriterien (z. B. zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten) müssen auch in Genesungsbuchten eingehalten werden.

Das Platzangebot für in Genesungsabteilen separierte Tiere ist mit maximal 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Fläche jederzeit einzuhalten.

1.2 Bezug von Eintagsküken

Was ist zu beachten?

Es dürfen ausschließlich Eintagsküken aus Brütereien bzw. Aufzuchtputen zur Mast aus Betrieben bezogen werden, die zum Zeitpunkt der Lieferung im QS-System oder einem anerkannten Standard lieferberechtigt sind.

1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit

Was ist zu beachten?

Die Gesundheit der Fußballen wird durch Erhaltung einer dauerhaft lockeren, weichen und trockenen Einstreu aktiv verbessert.

Um Fußballen zu schonen und Erkrankungen vorzubeugen, muss dafür gesorgt werden, dass die Tiere bis zum Ausstellungstag eine dauerhaft lockere, trockene und weiche Einstreu haben.

Was ist zu tun, wenn die Einstreuqualität nicht optimal ist?

Es kann vorkommen, dass die Qualität der Einstreu nicht optimal ist (z. B. feucht, verkrustet, Plackenbildung). Gründe können u.a. eine Havarie der Tränklinie, hohe Luftfeuchte/hohe Enthalpiewerte, eine defekte Klimasteuerung oder eine Durchfallerkrankung der Tiere sein. In diesem Fall müssen Maßnahmen eingeleitet werden, die mögliche negative Folgen für die Tiere und deren Gesundheit der Fußballen minimieren.

Der Tierhalter muss in diesem Fall gegenüber dem Auditor plausibel darlegen können, welche Maßnahmen er zur Verbesserung der Einstreuqualität ergriffen hat (schriftliche Übersicht über Maßnahmen oder mündliche Erläuterungen). Dies können z. B. Reparatur der Tränklinie, Behandlung von Tiererkrankungen, Nachstreuen und Durcharbeiten an kritischen Stellen, Stoßlüftung zur Senkung der Luftfeuchtigkeit oder andere Maßnahmen sein.

Welche Maßnahmen können bei der Verbesserung der Fußballengesundheit helfen?

Mit dem Ziel des Erhalts einer guten Fußballengesundheit ergreift der Tierhalter Maßnahmen, die individuell auf den jeweiligen Betrieb bzw. die jeweilige Herde abgestimmt sind. Hierzu stehen den Tierhaltern einschlägige Managementempfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen und Masthähnchen zur Verfügung. Hierzu gehören:

1. Vorbereiten des Stalles vor jedem Durchgang

- Rechtzeitiges Aufheizen und Kontrolle der Bodentemperatur (ca. 28 °C) vor der Einstallung
- Prüfung der Funktionsfähigkeit der Tränken (Wasserdruck und Dichtigkeit)
- Beachtung der Anforderungen an eine gute Einstreuqualität und an die Einstreumenge – je nach Einstreuart
- Kontrolle der Luftfeuchte im Stall: bei Hähnchen ist eine relative Luftfeuchte von mindestens 50 % zu Mastbeginn anzustreben. (Im späteren Mastverlauf ist eine Luftfeuchte von über 80 % zu vermeiden.)

2. Start und Aufzuchtphase

- Beachtung einer gleichmäßigen Tierverteilung im Stall (Puten ggf. im Ring). Eine gleichmäßige Ausleuchtung und die Temperatursteuerung spielen dabei eine wichtige Rolle.
- Bei Verwendung von Kükenpapier sollte dieses selbstzersetzend sein.
- Bereits in den ersten Tagen nach der Einstallung der Küken ist auf die Mindestluftaustauschrate zu achten.
- Anpassung der Wasserversorgung an das Alter der Tiere. Dies betrifft insbesondere die Höhenjustierung der Tränkbahnen sowie den Wasserdruck.
- Regelmäßige Kontrolle der Kotbeschaffenheit. Bei Bedarf ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

3. Maßnahmen zur Kontrolle der Einstreufeuchte

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen, insbesondere um Tränken und Tröge
- Stoßlüften zur Absenkung der Luftfeuchtigkeit.

1.4 Handlungsanweisungen zum Vorausställen (nur für Hähnchen)

Was ist zu beachten?

Türen, Tore und Fenster im Stall müssen durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abgedunkelt werden (z. B. mittels Streifenvorhängen oder Tunnel). Je nach Sonneneinstrahlung und Sonnenausrichtung sind weitere standortbezogene Maßnahmen erforderlich. Abdeckungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt.

Es muss ein plausibles, aktuelles Konzept vorliegen, das die Umsetzung der betriebsindividuellen Handlungsanweisungen beschreibt.

1.5 Lichtprogramm bei Ställen mit künstlicher Beleuchtung: *Dämmerlichtphasen (nur für Hähnchen)*

In welchen Ställen müssen Dämmerlichtphasen angeboten werden?

Tierhalter, in deren Ställen künstliches Licht zu den Aktivitätszeiten angeboten wird, müssen den Tieren mindestens 15 Minuten Dämmerlicht jeweils vor bzw. nach der Dunkelphase bieten.

Wie ist die Dämmerlichtphase umzusetzen?

Die Dämmerungsphase ist mit einem automatisierten Beleuchtungsprogramm sicherzustellen, das zur Beendigung der Dunkelphase die maximal erforderliche Beleuchtungsstärke erst nach einem mindestens 15-minütigen Dämmerlicht erreicht. Dazu wird die Lichtstärke durch Dimmung der eingesetzten Leuchtmittel kontinuierlich angehoben. Selbes Procedere gilt umgekehrt für die erforderliche Dämmerungsphase vor dem Beginn der Dunkelphase.

Womit kann die Dämmerungsphase bei künstlicher Beleuchtung umgesetzt werden?

Die eingesetzten Leuchtmittel, die zur Beleuchtung während der Aktivitätszeiten eingesetzt werden, müssen dimmbar sein und von einem automatisierten Beleuchtungsprogramm angesteuert werden. Es ist nicht zulässig,

für die Erzeugung von Dämmerlichtphasen nicht dimmbare Leuchtmittel zu verwenden und diese z. B. durch deren Aufteilung in verschiedene Strom- oder Steuerkreise nacheinander ab- bzw. zuzuschalten.

1.6 Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern

Wann und wie oft muss an den Fortbildungen teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Fortbildung teilgenommen werden. Fortbildungen, die zum ersten Programmaudit maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Wurde die erste Fortbildung im Vorjahr des ersten Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Erstaudit), so muss im Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls an einer Fortbildung teilgenommen werden.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Fortbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen. Betriebe, die die Teilnahme an der Initiative Tierwohl bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Fortbildungsnachweis für dieses Kalenderjahr erbringen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss die Fortbildung auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Was ist zu beachten?

Neben dem erforderlichen Nachweis der Sachkunde (vgl. QS Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast) müssen Tierhalter mindestens einmal je Kalenderjahr an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die Kenntnisse z. B. zum Handlungsmanagement, Versorgungsregime oder zu rechtlichen Vorgaben vermitteln. Fortbildungsschwerpunkte sind im Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast in den Bereichen der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sachkunde angeführt. Teilnahmebestätigungen zu besuchten Fortbildungsmaßnahmen müssen mit Angaben über den fachlichen Inhalt als Nachweis dokumentiert werden.

Zum Erstaudit muss die Teilnahme für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen werden.

Welchen Umfang muss die Fortbildung haben?

Die Fortbildung muss nachweislich mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedene Schulungsangebote summiert werden.

Wer muss einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein (z. B. in der QS-Tierbetreuerliste). Die Teilnahmebestätigung für die Fortbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden.

Die Fortbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden, auch wenn sie in der Tierbetreuerliste hinterlegt ist. Ebenso wenig ist eine Aufspaltung der Fortbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. vier Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten fortgebildet wurden).

Nachweis von Mitarbeiterkenntnissen

Tierhalter müssen sicherstellen, dass alle Personen, die mit der Pflege oder dem Einfangen und Verladen von Geflügel beschäftigt sind, gemäß ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten über tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügen.

Muss auch dann an einer Fortbildung teilgenommen werden, wenn es einen längeren Leerstand gibt?

Ja, die Teilnahme an einer Fortbildung ist nicht von einer Stallbelegung abhängig. Solange der Tierhalter an der Initiative Tierwohl teilnimmt und in der Datenbank angemeldet ist, muss er einmal pro Kalenderjahr an einer Fortbildung teilnehmen.

Wie muss der Nachweis für die Fortbildung aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer der Fortbildung. Die Dauer der Fortbildung von zwei Stunden kann auch anderweitig (z. B. über eine Programmübersicht, Einladung o. ä.) nachgewiesen werden.

Welchen Inhalt muss die Fortbildung umfassen?

Der Inhalt muss einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen
- Arbeitskreise

Mögliche Inhalte für die Fortbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Betäubung und Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transportfähigkeit von Geflügel
- Federpicken, Prävention und Maßnahmen beim Auftreten
- Einsatz von Beschäftigungsmaterial
- Verbesserung des Hygiene-Managements
- Strukturierung der Haltungsumwelt

Was stellt keine anforderungsgemäße Fortbildung dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stallklima- oder Tränkwasserchecks
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften

- Mitgliedschaft in Mästerkreisen/Beratungsringen
- Fortbildungen, die keinen Bezug zum angemeldeten Produktionszweig haben (z. B. Fortbildung zum Pflanzenschutz)

Wer darf Fortbildungen halten?

Fortbildungen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und gehalten werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

1.7 Teilnahme am Befunddaten-Monitoring

Was muss der Geflügelmäster konkret tun und was muss er beachten?

Tierhalter müssen die Mortalität der Herde zu jeder Schlachtpartie an den Schlachthof melden. Die Mortalität und die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde sowie die transportbedingten Verluste werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet.

Jeder Tierhalter muss über die Tiergesundheit auf Basis der ermittelten Befunde Kenntnis haben, und zwar entweder über den QS-Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die QS-Befunddatenbank (Vetproof).

Was müssen Hähnchenmäster tun, wenn Handlungsbedarf im Rahmen des Befunddaten-Monitorings angezeigt ist?

Wird aufgrund von auffälligen Auswertungsergebnissen im QS-Infobrief Handlungsbedarf angezeigt, ist der Tierhalter verpflichtet, einen externen Berater zu bestellen und mit diesem die Ursachen unverzüglich abzuklären. Wenn die Ursachen zu den auffälligen Auswertungsergebnissen festgestellt worden sind, muss der Tierhalter zusammen mit dem Berater einen Maßnahmenplan erstellen, der es ermöglicht, die festgestellten Ursachen unverzüglich abzustellen bzw. Mängel zu beheben. Die Erledigung der festgelegten Maßnahmen ist unmittelbar danach zu dokumentieren.

In welcher Frist muss nach aufgezeigtem Handlungsbedarf ein Maßnahmenplan erstellt werden?

Bei auffälligen Befunden muss binnen einer Frist von 42 Tagen (6 Wochen) nach der Stichtagsberechnung ein Beratungsnachweis und ein Maßnahmenplan erbracht werden. Der QS-Infobrief bietet einen entsprechenden Maßnahmenplan zur Tiergesundheitsberatung als Arbeitshilfe an.

Ein Maßnahmenplan und Beratungsnachweis kann auch bereits unabhängig von den Auswertungsergebnissen des QS-Infobriefs erstellt werden, wenn bei relevanten Schlachtpartien Auffälligkeiten festgestellt werden. Diese können ebenfalls als Nachweis im Audit gelten.

Was muss ein Maßnahmenplan zur Tiergesundheitsberatung mindestens beinhalten?

Folgende Informationen muss die Dokumentation eines Maßnahmenplans mindestens enthalten:

- Standortname (Stall) und behördliche Registriernummer
- Vor-/Name externer Berater mit Angabe des beratenden Unternehmens
- Beratungstag (Datum)
- Angaben (mit konkretem Bezug) zu Ursache/Grund und des auffälligen Befundes
- Beschreibung des Handlungsbedarfs als plausible Maßnahme(n)
- Umsetzungsbeginns der Maßnahme(n)

Empfehlung: Wurde in QS-Quartalsmonitoring (vgl. QS-Infobrief) Handlungsbedarf aufgrund auffälliger Schlachtbefunde ermittelt, sollte die Entwicklung dieser Befunde im Rahmen der betriebsindividuellen Tiergesundheitsberatung mit den nächsten Schlachtergebnismeldungen bzw. dem QS-Infobrief weiter betrachtet werden.

Wer darf betriebsindividuelle die Beratungen durchführen?

Betriebsindividuelle Beratungen dürfen von externen Fachleutendurchgeführt werden. Dazu zählen Mästerbetreuer, Tierärzte, Futtermittelberater, etc. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist nicht notwendig.

1.8 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Was ist zu beachten?

Von den veränderbaren zusätzlichen Beschäftigungsmaterialien geht ein Anreiz für die Tiere aus, sich hiermit zu beschäftigen. Dazu ist das gewählte Material verbrauchbar und es ist von seiner Beschaffenheit her mindestens entweder bepick- oder bewegbar.

Neben einer lockeren und trockenen Einstreu, die so beschaffen sein muss, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, wird als zusätzliches Beschäftigungsmaterial mindestens ein anderes veränderbares Material, das sich verbraucht, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben oder andere bepickbare Gegenstände ab der zweiten Lebenswoche ständig angeboten.

Stroh-, Heu- oder Hobelspäne-Ballen in gepresster Form dienen – auch auf Einstreu aus dem gleichen Material – ebenfalls als geeignetes Beschäftigungsmaterial, solange diese Materialien verbrauchsbedingt das gegebene Bodenniveau der Einstreu nicht erreicht haben.

Die Anzahl an bereitgestelltem Beschäftigungsmaterial muss in Bezug auf die nutzbare Stallfläche ausreichend vorhanden sein. Das Beschäftigungsangebot muss gleichmäßig im Stall verteilt und für jedes Tier gut erreichbar sein.

Für Hähnchen muss mindestens ein Pickelement bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 100 m² nutzbarer Stallfläche (ausreichend für ca. 2.000 Tiere) angeboten werden.

Für Puten ist mindestens ein Pickelement bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche einzubringen.

Im Audit wird geprüft, wieviel zusätzliches Beschäftigungsmaterial in Bezug auf die nutzbare Stallfläche den Tieren zur Verfügung steht und ob die Anzahl an Beschäftigungsmaterial je angefangener 100 m² bei Hähnchen bzw. je angefangener 400 m² bei Puten ausreichend ist.

Weiteres Beschäftigungsmaterial zum Einsatz gegen Verhaltensabweichungen

Treten trotz des ständigen Einsatzes von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten Verhaltensabweichungen auf (z. B. Federpicken und/oder Kannibalismus), muss weiteres, über das bereits angebotene Beschäftigungsmaterial hinausgehendes, geeignetes Beschäftigungsmaterial unverzüglich angeboten werden. Dieses Beschäftigungsmaterial darf der Herde vor dem Zeitpunkt der festgestellten Verhaltensabweichungen noch nicht angeboten worden sein. Es muss nicht verbrauch- oder bewegbar aber mindestens bepickbar sein. Es muss aber zu jeder Zeit auf dem Betrieb zum sofortigen Einsatz im Stall verfügbar sein.

1.9 Vergrößertes Platzangebot

Was ist zu beachten?

Das Platzangebot muss für jede Haltungsgruppe in einem Stall so gewählt werden, dass während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können, die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen). Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, muss stets die Möglichkeit dazu haben. Die Lüftungskapazität muss bei der Planung des Platzangebots berücksichtigt werden.

Sind weitere Ebenen zur Vergrößerung des Platzangebotes erlaubt?

Ja. Die Einrichtung einer weiteren Ebene zur Vergrößerung des Platzangebotes ist möglich, wenn diese Fläche ebenfalls vollwertig im Sinne einer nutzbaren Stallfläche (vgl. Definition) ist.

Wie können Außenklimabereiche beim Platzangebot berücksichtigt werden?

Hähnchen

Ein Außenklimabereich, der spätestens mit Erreichen der Besatzdichtengrenze im Stall frei zugänglich ist, kann der Nutzfläche zu 100 % hinzugerechnet werden.

Puten

Steht den Tieren möglichst ab der sechsten Lebenswoche und spätestens ab der neunten Lebenswoche ein Außenklimabereich ständig zur Verfügung, so kann die nutzbare Fläche des Außenklimabereiches mit 50 % der für die Initiative Tierwohl geltenden zulässigen Besatzdichte belegt werden. Die anrechenbare nutzbare Fläche des Außenklimabereiches ist auf max. 25 % der Stallfläche begrenzt.

Sofern die im QS-Leitfaden vorgegebenen relevanten Besatzdichten in dem Mastdurchgang nicht überschritten werden, kann die Fläche des Außenklimabereiches zu 100 % als nutzbare Stallfläche angerechnet werden.

Unter welcher Bedingung dürfen Außenklimabereiche genutzt werden?

Den Tieren zur Verfügung stehende Außenklimabereiche müssen stets lückenlos eingestreut sein.

Welche Ausnahmen ermöglichen es, den Zugang zum Außenklimabereich einzuschränken bzw. zu verschließen?

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation oder bei schneebedeckter Umgebung bzw. bei sehr kalten Temperaturen im Außenklimabereich (mehrere Tage unter Gefrierpunkt ($< 0^{\circ}\text{C}$)) kann der Zugang zum Außenklimabereich für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt oder für den tierärztlich vorgegebenen Zeitraum geschlossen werden.

Was ist bei der Planung und Besatzdichtenberechnung zur Einhaltung des Platzangebotes zu berücksichtigen?

Zur Planung und Besatzdichtenberechnung werden immer drei aufeinander folgende Durchgänge berücksichtigt.

Im Falle mehrerer Vermarktungen innerhalb eines Durchgangs werden immer nur die Vorgriffe für sich bzw. ebenso die Hauptgriffe für sich zum Vergleich herangezogen.

Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge muss die Besatzdichte je Herdengruppe (in kg Lebendgewicht je m^2 nutzbarer Stallfläche) zum Zeitpunkt der Vermarktungen (Nachweis Schlachtabrechnung) berücksichtigt werden.

Hähnchen

Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge muss die Besatzdichte 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche je Herdengruppe eines Stalles betragen und darf nicht überschritten werden.

Puten

Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge muss die Besatzdichte bei Hennen 48 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche je Herdengruppe eines Stalles und bei Hähnen 53 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche je Herdengruppe eines Stalles betragen und darf nicht überschritten werden.

Werden in einem Stall als Herdengruppen zeitweise Hennen oder Hähne gehalten, muss das Platzangebot für beide Geschlechter getrennt – also die Hähnen-Durchgänge für sich und die Hennen-Durchgänge für sich – geplant und eingehalten werden. Werden abwechselnd Hennen und Hähne als Herdengruppen in einem Stall gemästet, sind ebenfalls die aufeinander folgenden Durchgänge je Geschlecht zu betrachten. Dies gilt auch, wenn die einzelnen Durchgänge eines Geschlechts durch Durchgänge des jeweils anderen Geschlechts unterbrochen werden.

Die maximale Besatzdichte (gemäß dem **QS Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** oder aufgrund geltender Verordnungen bzw. nationaler Bestimmungen darunter liegend) darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Eine solche Überschreitung – auch in einem einzelnen Durchgang – kann nicht im Mittel dreier Durchgänge ausgeglichen werden.

Hinweise: Falls in Ausnahmefällen pro Betrieb in einem Durchgang ein zweiter Vorgriff der Herdengruppe vor dem Hauptgriff (Endausstallung) stattfindet, muss dieser nicht zwangsläufig beachtet werden, da selten eine Vergleichbarkeit von drei aufeinander folgenden Durchgängen gegeben ist.

Definition nutzbare Stallfläche: Gemeint ist jene nutzbare Fläche, die den Tieren einer Herdengruppe als eingestreuter Bereich jederzeit zugänglich ist. Die Fläche unter den Versorgungslinien (Tröge und Tränken) kann der nutzbaren Stallgrundfläche hinzugerechnet werden, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass sich Tröge und Tränken bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme stets mindestens (ab dem 21. Lebenstag) auf Rückenhöhe der Tiere befinden.

Erhöhte Ebenen für Puten können auch als perforierte Ebenen akzeptiert werden, wenn diese und die darunter befindliche Ebene tiergerecht nutzbar sind. Die Mindesthöhe der erhöhten Ebene muss mindestens die Rückenhöhe der Tiere betragen. Für die Berechnung der nutzbaren Stallfläche einer Herdengruppe ist zu beachten, dass die erhöhten perforierten Ebenen nur mit max. 10% der Grundfläche einfließen dürfen. Beispielsrechnung: erhöhte Ebenen 60 m²; Stallgrundfläche 500 m² => Berechnung nutzbare Stallfläche: 500 m²+60 m² (10 % von 500) = 560 m²

Was müssen Mäster zum ersten Programmaudit nachweisen?

Im ersten Programmaudit muss plausibel und schriftlich nachgewiesen werden, dass das Platzangebot so geplant ist, dass mit dem im Betrieb vorhandenen Bestand für jede Herdengruppe das vorgegebene maximale Lebendgewicht je m² nicht überschritten wird. Sind zum Zeitpunkt eines Folgeaudits weniger als drei Durchgänge aus einem Stall vermarktet worden, müssen plausible, nachvollziehbare Planberechnungen vorliegen. Vorkehrungen, die dazu dienen das Platzangebot einzuhalten, müssen plausibel nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Wie wird für österreichische Mastbetriebe das vergrößerte Platzangebot berechnet und welche Besatzdichten werden für die Initiative Tierwohl Geflügel akzeptiert?

Hähnchen

Für die Berechnung der Besatzdichte bei Hähnchen erfolgen zwei Berechnungen aufgrund der unterschiedlichen Definition der Stallfläche. Zur Berechnung per Definition nach österreichischem Recht wird als Bezugsgröße zum Lebendgewicht die vorhandene Stallfläche als Bruttofläche je Herdengruppe herangezogen. Dabei werden auch jene verfügbaren, aber nicht nutzbaren Stallflächen berücksichtigt, die z. B. unterhalb der Versorgungslinien den Tieren nicht zugänglich sind. Zudem können erhöhte Ebenen mit einer Fläche von max. 10 % der verfügbaren Stallfläche zur Vergrößerung des Platzangebotes berücksichtigt werden. Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge darf die national festgelegte Besatzobergrenze von 30 kg Lebendgewicht je m² Stallfläche und Herdengruppe nicht überschritten werden.

Zur Berechnung nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel wird als Bezugsgröße zum Lebendgewicht nur jene nutzbare und eingestreute Stallfläche herangezogen, die den Tieren tatsächlich zur Verfügung steht (vgl. Definition nutzbare Stallfläche). Dabei darf im Mittel dreier aufeinanderfolgender Durchgänge die vorgegebene Besatzdichte von 35 kg Lebendgewicht je m² und Herdengruppe zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Puten

Die Berechnung der Besatzdichte erfolgt entsprechend der Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel. Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge muss dabei die national festgelegte Besatzobergrenze von 40 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und Herdengruppe eingehalten werden.

1.10 Stallklimacheck

Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Stallklimacheck längstens vergangen sein?

Stallklimachecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Stallklimachecks müssen immer in belegten Ställen durchgeführt werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Stallklimacheck nach der ersten Einnistung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen möchten, vor dem letzten Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 und dem neuem Programmaudit für 2024 einen neuen Stallklimacheck für 2024 durchführen lassen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keinen Stallklimacheck für 2024. Es genügt, dass der Stallklimacheck im Kalenderjahr 2024 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2025.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 und das neue Programmaudit für 2024 zeitlich getrennt voneinander durch, muss der Stallklimacheck für das Kalenderjahr 2024 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Der gleiche Check kann auch für das neue Programmaudit 2024 verwendet werden.

Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem Kalenderjahr muss ein Stallklimacheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Programmaudit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der Initiative Tierwohl bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Stallklimacheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Stallklimacheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Wer führt die Stallklimachecks durch?

Externe sachkundige Fachleute, die sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?

Als **Mindestumfang** ist ein Check je Stall erforderlich.

Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung Initiative Tierwohl in der Initiative Tierwohl-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Experten müssen in der Liste stehen. Das Zulassungsdatum in der Liste ist hierbei entscheidend.

Wie läuft der Stallklimacheck genau ab?

Hierzu hat der Experte eine detaillierte Beschreibung mit entsprechender Checkliste. Im Vordergrund steht die sensorische Prüfung mit der Einschätzung der Stallluft und der Beobachtung des Tierverhaltens. Anschließend wird eine Funktionsprüfung der Lüftungsanlage (Stellmotoren, Temperaturfühler usw.) gemäß den Vorgaben vorgenommen. Außerdem werden die Alarmsysteme überprüft.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und ggf. eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Experten muss bei Mängeln ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht begonnen bzw. umgesetzt wurden.

Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern, dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.

Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) siehe „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck“.

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar bemerkt wird.

1.11 Tränkwassercheck

Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Tränkwassercheck längstens vergangen sein?

Tränkwasserchecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Die Proben zur mikrobiologischen Untersuchung des Tränkwasserchecks müssen immer in belegten Ställen gezogen werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Tränkwassercheck nach der ersten Einstellung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Sondersituation Hähnchen:

Durch den kurzen Produktionszyklus bei der Hähnchenmast kann es vorkommen, dass der Betrieb zwar zum Einstalldatum (meist = Umsetzungszeitpunkt) den Tränkwassercheck hat durchführen lassen, dass aber zum Auditzeitpunkt die Analyseergebnisse der Tränkwasseruntersuchung noch nicht vom Labor an den Betrieb zurückgeschickt wurden. In diesem Fall können die Ergebnisse der Tränkwasseranalyse vom Betrieb nachgereicht werden.

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen möchten, vor dem letzten Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 und dem neuem Programmaudit für 2024 einen neuen Tränkwassercheck für 2024 durchführen lassen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keinen Tränkwassercheck für 2024. Es genügt, dass der Tränkwassercheck im Kalenderjahr 2024 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2025.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 und das neue Programmaudit für 2024 zeitlich getrennt voneinander durch, muss der Tränkwassercheck für das Kalenderjahr 2024 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Der gleiche Check kann auch für das neue Programmaudit 2024 verwendet werden.

Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Tränkwassercheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Tränkwassercheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der Initiative Tierwohl bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Tränkwassercheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Tränkwassercheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Wer führt die Probenahme durch?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wenn Wasser aus eigenem Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Probenehmern vor deren Registrierung und Veröffentlichung Initiative Tierwohl in der Initiative Tierwohl-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Probenehmers anerkannt werden. Probenehmer müssen in der Liste stehen. Das Datum in der Liste ist hierbei entscheidend. Die erste Probenahme samt Analyseergebnis muss zum Umsetzungszeitpunkt bzw. spätestens zum Erstaudit vorliegen.

Kann ein amtlicher Tränkwassercheck anerkannt werden (chemisch-physikalische-Untersuchung)?

Der Tränkwassercheck kann bei einem entsprechenden Nachweis einer amtlichen Beprobung anerkannt werden, die maximal 365 Tage vor dem Erstaudit gezogen bzw. danach einmal im Kalenderjahr gezogen wurde.

Hinweis: zur genauen Umsetzung der Tränkwasserprobenahme siehe „Ausführungshinweise Tränkwasserprobenahme“.

Wie läuft die Tränkwasseranalyse genau ab?

Die Tränkwasseranalyse kann bei jedem dafür qualifizierten Labor in Auftrag gegeben werden. Eine Zulassung der Labore ist derzeit nicht erforderlich.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, auf welche Parameter das Tränkwasser untersucht werden muss.

Für den Parameter Gesamtkeimzahl wird empfohlen, die Probe bei 30 °C zu analysieren.

Eine mikrobielle Untersuchung ist sowohl bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als auch bei Verwendung von Eigenwasser notwendig. Die physikalisch-chemische Untersuchung kann bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entfallen.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkwasser (= wichtigstes Futtermittel!) bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen also Maßnahmen eingeleitet werden, um die Orientierungswerte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Sofern der Grenzwert für den Härtegrad (<21° dH) nicht einhalten wird, muss eine Überprüfung der Tiere durch den Tierarzt stattfinden. Stellt der Tierarzt gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine verminderte Wasseraufnahme der Tiere fest, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Härtegrad einzuhalten. Stellt der Tierarzt keine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. keine verminderte Wasseraufnahme fest, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Brauchen jede Wasserquelle und jede Standortnummer (z. B. nach VVVO) eine eigene Untersuchung?

Es muss für jede Standortnummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: hier muss vom registrierten Probenehmer für jede Standortnummer und Produktionsart eine Probe je Stall gezogen und analysiert werden. Wenn mehrere Ställe zu einer Standortnummer gehören, muss in jedem Stall eine Probe gezogen werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Probenahmeprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse vom Labor vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de